



761.621.1

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE UND DIE PARKPLATZERSTELLUNG

vom ~~3. Juni 2021~~ 8. Dezember 2022

(PARKPLATZREGLEMENT)

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Gemeindeversammlung Brienz gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958
- das Kant. Strassenverkehrsgesetz vom 27.03.2006
- die Strassenverkehrsverordnung vom 20.10.2004
- Strassengesetz vom 04. Juni 2008
- die Bauverordnung vom 06.03.1985
- das Gemeindegesetz vom 16.03.1998
- die Gemeindeordnung vom 12.12.2019
- das Baureglement vom 06.2014
- das Gemeindepolizei-Reglement vom 11.12.2014
- das Ordnungsbussengesetz vom 24.06.1970
- die Ordnungsbussenverordnung vom 04.03.1996
- das Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24.6.1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen
- die Verordnung über die Ordnungsbussen vom 18.9.2002
- den Vertrag zwischen Kanton Bern, handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion und Gemeinde Brienz, handelnd durch den Gemeinderat über die Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 18.7.2007/5.7.2007

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

	<u>Art. 1</u>
<i>Zweck</i>	Das Reglement dient folgenden Zwecken: <ul style="list-style-type: none">a) Bewirtschaftung des Parkraumes sowie Regelung der Parkierung auf öffentlichen Parkierungsanlagen.b) Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung und Hilfsmittel zu deren Umsetzung bei der Bestimmung des Bedarfs an Parkplätzen bei Neubauten, wesentlichen Umbauten und erheblichen Nutzungsänderungen.
	<u>Art. 2</u>
<i>Anwendungsbereich</i>	Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Parkplätze in Brienz, welche im Eigentum der Einwohnergemeinde Brienz stehen oder durch diese bewirtschaftet werden.
	<u>Art. 3</u>
<i>Definition</i>	Park- oder Abstellplätze sind offene oder gedeckte Flächen, die zum Abstellen von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern ausdrücklich bestimmt, oder zum Zweck der Fahrzeugparkierung freigegeben sind.

II Bewirtschaftung des privaten Parkraums

	<u>Art. 4</u>
<i>Zielsetzungen</i>	¹ Der Gemeinderat fördert Bestrebungen zur zweckmässigen Bewirtschaftung privaten Parkraums und sorgt dafür, dass kein unerwünschtes Ausweichen der Parkierung in den öffentlichen Raum stattfindet.
	² Der Gemeinderat kann auf vertraglicher Basis privaten Parkraum bewirtschaften
<i>Parkkarten</i>	³ In gebührenpflichtigen Zonen kann mit der Ausgabe einer besonderen Bewilligung (Parkkarte) das zeitlich unbeschränkte Parkieren von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr ermöglicht werden.

III Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums

	<u>Art. 5</u>
<i>Erhebung</i>	¹ Die Parkgebühren werden mittels Parkuhren, zentraler Parkuhr mit Ticketausgabe, Sammelparkuhren oder Parkkarten erhoben.
	² Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die zu bewirtschaftenden Parkplätze fest.
<i>Nachzahlen</i>	³ Das Nachzahlen ist gestattet.
<i>Gebührenpflichtig</i>	⁴ Gebührenpflichtig ist der Fahrzeugführer.
<i>Parkkarten</i>	⁵ In gebührenpflichtigen Zonen kann mit der Ausgabe einer besonderen Bewilligung (Parkkarte) das zeitlich unbeschränkte Parkieren von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr ermöglicht werden.
<i>Parkkarten; Grundsätze</i>	⁶ Die Grundsätze für die Parkkarten werden in der Verordnung festgelegt.

IV Blaulichtorganisationen

	<u>Art. 6</u>
<i>Unentgeltliche Nutzung von Parkplätzen, Absperrungen, Beseitigung von Motorfahrzeugen</i>	Die Blaulichtorganisationen sind berechtigt, für Einsätze und Übungen privaten und öffentlichen Parkraum unentgeltlich zu benutzen und im Bedarfsfalle abzusperren. Aus Haftungsgründen ist die Feuerwehr legitimiert, Motorfahrzeuge beseitigen zu lassen.

V Bewirtschaftung

	<u>Art. 7</u>
<i>Parkzeiten</i>	¹ Die Parkplätze werden für kürzere und längere Parkzeiten aufgeteilt. Der Gemeinderat legt die maximale Parkierdauer für einen Parkplatz fest.

Grundsätzliche
Bewirtschaftung
~~12~~ 24 Std. / Ganzjahresbe-
wirtschaftung

² Die Parkplätze werden im Allgemeinen während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember (Ganzjahresbewirtschaftung) 24 Stunden ~~von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr~~ bewirtschaftet. ~~Die Einführung der Ganzjahresbewirtschaftung erfolgt ab 1. Mai 2008.~~ Die Einführung der 24 Stundenbewirtschaftung erfolgt per 1. Mai 2023.

VI Parkiergebühren

Parkiergebühren

Art. 8

¹ Für die Parkgebühren dürfen max. CHF 3.00 je Stunde erhoben werden.

² Der Gemeinderat setzt in einer Verordnung die Parkiergebühren fest.

³ Care können auf den speziell für Care ausgeschiedenen Parkplätzen **gratis** parkieren. **Es werden die gleichen Parkiergebühren wie für PWs erhoben.**

VII Spezialfinanzierung

Budget /
Rechnung

Art. 9

Der Gemeinderat weist Aufwand und Ertrag der Bewirtschaftung der öffentlichen Parkflächen in Budget und Rechnung separat aus. Er gleicht allfällige Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse über die Spezialfinanzierung Parkplatz.

Verzinsung

Art. 10

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Verwendung

Art. 11

Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für:

- a) Parkplatzerstellungen
- b) Beschriftungen
- c) Unterhalt
- d) Reinigung
- e) Beleuchtung
- f) Schneeräumung
- g) Baurechtszins

Baurechtszins

Art. 12

Der Baurechtszins wird der Einwohnergemeinde Brienz und berechtigten Grundeigentümern gutgeschrieben. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

VIII Parkplatzerstellungspflicht

Vollzug von Art. 49ff Bauverordnung vom 6. März 1985

Die Parkplatzpflicht des Bauherrn

Art. 13

¹ Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Gebäuden und Anlagen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe eine ausreichende Zahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder zu errichten.

² Die Gemeinde kann in Überbauungsplänen und Sonderbauvorschriften zusätzliche Parkplätze, insbesondere Winterparkplätze für Ferienhausbauten und Ferienhauszonen vorsehen.

³ Der Platz pro Auto muss mindestens 12 m² betragen, Zufahrts- und Manöverierflächen nicht eingerechnet.

⁴ Der Bestand von Abstellplätzen auf fremdem Boden ist vor Baubeginn grundbuchlich oder vertraglich sicherzustellen.

⁵ Die Abstellplätze sind in der Regel ausserhalb der Bauverbotszone (Baulinie) anzuordnen, sie sind so anzulegen, dass sie ohne Gefährdung, insbesondere ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, benützt werden können.

⁶ Ist der Bauherr nicht Eigentümer der Liegenschaft, so lasten die durch dieses Reglement umschriebenen Pflichten beim Grundeigentümer. Bei Baurechten ist der Baurechtsnehmer pflichtig.

⁷ Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, so sind die erforderlichen Abstellplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes zu beschaffen.

Parkplatzpflicht bei bestehenden Liegenschaften

Art. 14

¹ Die Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer bestehender Bauten und Anlagen können verpflichtet werden, wenn im Umkreis von 300 m keine genügenden öffentlichen oder privaten Parkierungsmöglichkeiten bestehen, nachträglich auf seinem Grundstück eine ausreichende Abstellfläche zu schaffen, sofern das nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist und die Kosten zumutbar sind (Art. 16 und 18 BauG).

² Als zumutbar gelten Kosten, die CHF 10'000.00 pro Platz ohne Landerwerbskosten nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann jeweils auf Jahresbeginn die Höhe der zumutbaren Kosten nach dem Index anpassen.

Geschossfläche (GF)

Art. 15

Die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder nach den Artikeln 16 und 17 des Baugesetzes sind gemäss Art. 49ff Bauverordnung zu ermitteln.

Als Geschossfläche (GF) gilt die anrechenbare Geschossfläche nach Art. 28 der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV).

Anordnung der Abstell-flächen

Art. 16

Es gelten die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner über Parkplätze und Garagen.

Gestaltung der Abstell-flächen

Art. 17

¹ Abstellplätze dürfen weder durch die parkierten Fahrzeuge noch durch ihre Zu- und Ausfahrt die Verkehrssicherheit oder besonders geschützte Objekte im Sinne der Bauverordnung beeinträchtigen.

² Wohnhygienisch oder für das Orts- und Landschaftsbild wertvollen Bäume, Vorgärten, Innenhöfe und dergleichen dürfen nicht zur Anlage von Abstell-plätzen beseitigt bzw. beansprucht werden.

Ausnahmen

Art. 18

Kann bei der Neuerstellung, Erweiterung oder Zweckänderung einer baulichen Anlage der Bauherr die nach Art. 3 geforderte Anzahl von Parkplätzen nicht auf eigenem Boden bereitstellen und ist es ihm auch nicht möglich, diese in der Nähe auf fremdem Boden grundbuchlich oder vertraglich sicherzustellen, so muss der Bauabschlag erklärt werden, sofern ihm für die fehlenden Parkplätze nicht eine Ausnahmegewilligung im Sinne der kant. Gesetzgebung erteilt werden kann (Art. 55 BauV).

IX Ersatzabgabe

Ersatzabgabe, Zweck-bin-dung

Art. 19

¹ Der Bauherr oder Grundeigentümer, der aufgrund einer Ausnahmegewilligung ganz oder teilweise von der Pflicht zur Schaffung einer ausreichenden Parkfläche befreit worden ist, hat der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Ersatzabgaben sind ausschliesslich für die Schaffung neuer Parkflächen oder den Unterhalt von bestehenden Parkplätzen zu verwenden.

Art. 20

¹ Der Betrag der Ersatzabgabe wird berechnet aus der definitiv festgestellten Zahl von fehlenden Abstellplätzen mal den Grundbetrag.

² Die Ersatzabgabe beträgt pro Abstellplatz CHF ~~5'000.00~~ 10'000.00.

³ Die Ersatzabgabe wird turnusgemäss alle ~~5~~ 10 Jahre nach dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Basis: Dezember 2015 = 100

Indexpunkte: Dezember 2020 = 100.9

Verfahren, Fälligkeit

Art. 21

¹ Die Bauverwaltung stellt dem Bauherrn oder Grundeigentümer sobald die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist, für die geschuldete Ersatzabgabe Rechnung.

² Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Gemeinderat kann aus besonderen Gründen die Zahlung zum Zinssatz der Berner Kantonalbank für eine neue 2. Hypothek erstrecken.

³ Bestreitet der Abgabeschuldner die Rechtmässigkeit oder Angemessenheit der gestellten Forderung, so hat der Gemeinderat nach erfolgloser Einigungsverhandlung den Betrag der Ersatzabgabe inkl. Verzugszins nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einzuklagen.

⁴ Bereits einbezahlte Ersatzabgaben werden, sofern nachträgliche Abstellplätze nach den Vorschriften dieses Reglementes bereitgestellt werden können, wie folgt unverzinst zurückerstattet:

Bis 2 Jahre nach Rechnungsstellung zu 100%

Bis 4 Jahre nach Rechnungsstellung zu 75%

Bis 6 Jahre nach Rechnungsstellung zu 50%

Bis 10 Jahre nach Rechnungsstellung zu 25%

Ab 10 Jahre nach Rechnungsstellung erfolgt keine Rückerstattung mehr.

X Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 22

¹ Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Verwaltungsabteilungen kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Für Entscheide im Zusammenhang mit der Erstellungspflicht und Reduktion von Parkplätzen gelten die Rechtsmittel gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren.

Vollzug

Art. 23

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt, soweit sich aus der übergeordneten Gesetzgebung, aus Gemeindereglementen und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:

Bauverwaltung (baupolizeilich, ruhender Verkehr)

Finanzverwaltung (Inkasso)

Strafbestimmungen

Art. 24

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes, namentlich die missbräuchliche Verwendung von Dauerparkkarten oder Parkierungsausweisen, werden mit Bussen bis CHF 2'000.00 bestraft.

² Zuständig für das Aussprechen von Bussen ist der Gemeinderat. Im Falle von Ordnungsbussen (ruhender Verkehr) erfolgen die Bussen durch den in Uniform ermächtigten Mitarbeiter der Gemeinde Brienz oder im Falle eines Outsourcing durch eine befähigte Privatfirma.

³ Die Bussenannulationen werden durch den Bussenaussteller und die Finanzverwaltung unterzeichnet.

⁴ Wenn die gültige Parkkarte nicht sichtbar deponiert ist, kann die Busse storniert werden, sofern die Parkkarte eine Autonummer aufweist. Im Falle von Parkkarten mit mehr als einer Autonummer kann die Busse nicht storniert werden.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.

⁶ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 25

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt **rückwirkend** per ~~1. Juni 2021~~ **1. Mai 2023** in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen und das Parkplatzreglement vom ~~25. August 2016~~ **3. Juni 2021** auf.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom ~~3. Juni 2021~~ **8. Dezember 2022** angenommen.

Einwohnergemeinde Brienz

Albrecht Thöni
Gemeindepräsident

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Parkplatzreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom ~~3. Juni 2024~~ 8. Dezember 2022 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert.

Brienz, ~~3. Juni 2024~~ 8. Dezember 2022

Einwohnergemeinde Brienz

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom ~~10. Juni 2024~~ 15. Dezember 2022 (Nr. ~~23~~ 50).